

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 10.12.2014
Dezernat IV	Amt FB 40	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0355/14

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	16.12.2014	nicht öffentlich
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	13.01.2015	öffentlich
Stadtrat	22.01.2015	öffentlich

Thema: Änderungsanträge zur "Öffnung von Schulbezirken"

Der SR hat die mittelfristige Schulentwicklungsplanung (DS0450/13 „Feststellungsbeschluss zur mittelfristigen Schulentwicklungsplanung...“), die bis zum Zielplanjahr 2018/19 ausgerichtet ist und vom Landesschulamt genehmigt wurde, beschlossen.

Nach Maßgabe des Schulgesetzes LSA § 22 (4) sind Schulentwicklungspläne „...fortzuschreiben, wenn hinreichende Gründe eine Änderung des vorliegenden genehmigten Schulentwicklungsplanes erfordern.“

Im April dieses Jahres fand ein Gespräch zwischen Vertretern des Stadtrates und dem Dezernat IV statt, in deren Ergebnis einvernehmlich verabredet wurde, dass die Verwaltung einen Vorschlag unterbreitet, wie der bisherige Modellversuch in Form von Clustern auf die Stadt übertragen werden kann.

In der Sitzung des Ausschusses Bildung, Schule und Sport (September 2014) wurde der Entwurf dieser Verwaltungsvorlage vorbesprochen.

Am 18.11.2014 wurde die relevante DS0248/14 im BSS behandelt. Im Ergebnis der Behandlung von Änderungsanträgen zur DS wurde die DS abgelehnt.

Die Information dient dem Ziel, die zur Drucksache 0248/14 Erweiterung des Modellversuches „Öffnung von Schulbezirken“ formulierten Anträge für die Sondersitzung des BSS am 13.01.2015 zu bewerten.

DS0248/14/1
DS0248/14/1/1

„Der Schulbezirk 2.6 (GS „Schmeilstraße“, „Diesdorf“) und der Schulbezirk 2.12 (GS „Annastraße“, „Am Glacis“, „Am Westring“, „Am Westernplan“) werden wie folgt geringfügig verändert:

Der westlich des Westring liegende Teil- mit Ausnahme der westlichen Bebauung des Westrings- des derzeitigen Schulbezirks GS „Am Westring“ wird im Schulbezirk 2.6, also im Stadtgebiet Stadtfeld West/ Diesdorf, angesiedelt.

Die GS Schmeilstraße wird zweizügig betrieben.

Beide Anträge werden aus Sicht der Verwaltung als Einheit betrachtet. Der Folgeantrag grenzt territorial den im Ausgangsantrag beschriebenen Schulbezirk „Am Westring“ ein. Darüber hinaus soll die GS „Schmeilstraße“ als 2-zügige GS betrieben werden.

Die GS „Am Westring“ ist Bestandteil des im Schuljahr 2013/14 begonnenen Modellprojektes, an dem auch die GS „Annastraße“, „Am Glacis“, „Stormstraße“ und „Am Westernplan“ (nunmehr „Stadtfeld“) beteiligt sind.

Mit den Anträgen sollen Schüler der GS „Am Westring“ nunmehr aus dem Modell-Schulbezirk herausgelöst und dem neuen Schulbezirk (Cluster) der GS „Schmeilstraße“/ „Diesdorf“ zugeführt werden.

Für die GS „Schmeilstraße“ gilt die Beschlussfassung des Stadtrates, die beginnend ab 2010/11 eine schrittweise 1-Zügigkeit festgelegt hatte. Mit diesem Schritt wurde, insbesondere auf die durch die Nutzer (GS, Hort, Sekundarschule) geschilderte unbefriedigende Raumsituation am Standort, reagiert. Seit dem Schuljahr 2013/14 ist die 1-Zügigkeit erreicht, aktuell werden in der GS 80 Schüler in 4 Klassen beschult.

Ebenso hat der SR im November 2012 beschlossen, die GS „Diesdorf“ im Rahmen des Sanierungsprogrammes STARK III zu einer 4-zügigen GS zu entwickeln (DS0286/12).

Die Veränderung des Schulbezirkes der GS „Am Westring“ (im Schul-Modell-Bezirk) ist schulorganisatorisch nicht vertretbar und hätte erhebliche Veränderungen der SEPL zur Folge.

DS0248/14/2

„Der Stadtrat möge beschließen:

Die Punkte 2.3 und 2.11 des Beschlussvorschlages werden zu einem Beschlusspunkt GS „Am Vogelgesang“, „An der Klosterwuhne“, „Rothensee“ zusammengeführt.

Der Punkt 3 des Beschlussvorschlages wird wie folgt ergänzt:

Der Rechtsanspruch auf einen Schulplatz besteht an einer Grundschule (GS) im neu definierten Schulbezirk. Schülerinnen und Schüler haben Anspruch darauf, dass ihre Beschulung in der Grundschule erfolgt, in der sie angemeldet werden müssen.

Zu 1)

Bereits in der Sitzung des BSS wurde der Vorschlag – unter dem Aspekt eines zusätzlichen Wahlangebotes an die Eltern - diskutiert. Der Antrag fand im BSS keine Mehrheit und wurde abgelehnt.

Die Verwaltung hat in der Begründung zur DS in ihrer Argumentation darauf hingewiesen, dass „...Vorschläge und die damit verbundenen Schulbezirksänderungen nicht dazu führen, dass bisher im Bestand gesicherte Standorte nunmehr gefährdet werden. Hauptaugenmerk liegt hierbei auf Standorte, die an der Peripherie der Stadt liegen.“

Das Land hat die bisher für Grundschulen in kreisfreien Städten geltende Mindestschülerzahl von 60 auf 80 Schüler angehoben. Genehmigungen von Ausnahmen bei Unterschreitung sind seitens des Landes auszuschließen, da in der LH Magdeburg ein breites Netz an GS vorgehalten wird.

Gegenwärtig sind 92 Schüler statistisch erfasst.

Zu 2)

Zukünftig müssen Schüler an einer der im Schulbezirk (Cluster) befindlichen Grundschule angemeldet werden. Der Regelung eines Anspruches auf eine bestimmte GS im SBZ kann nicht entsprochen werden. Die Rechtsprechung sieht darin einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.

Im Anlagenteil der DS wurden die Aufnahmekapazitäten für alle GS-Standorte in der Klassenstufe 1 benannt. Werden mehr Schüler aus dem neugebildeten Schulbezirk an einer Grundschule angemeldet - Kapazitätsüberschreitung an diesem Standort - muss ein Losverfahren durchgeführt werden.

Eine Rechtspflicht, an der Grundschule im Ergebnis der Kapazitätsüberschreitung eine weitere Eingangsklasse zu bilden, besteht nicht (Beschluss VG v. 29.07.2014; Az. 7B 110/14/ MD). Eine Berücksichtigung bzw. Herausstellung des Wohnortes oder des Schulweges gegenüber anderen angemeldeten Schülern kann nicht als sachgerechtes Kriterium herangezogen werden, da es sich nach Art und Gewichtung nicht für eine Differenzierung eignet. Dazu hat das OVG in seinem Beschluss vom 3.09.2014 eine entsprechende Aussage getroffen.

Im Einzelfall kann ein Antrag auf Berücksichtigung als Härtefall gestellt werden, der hinsichtlich der Argumente durch die Aufnahmekommission geprüft und entschieden wird.

Die Verwaltung schlägt vor, die Zuordnung nicht zu beschließen, da dies den Bestand der GS „Rothensee“ gefährden könnte.

DS0248/14/3

„Der Stadtrat möge beschließen:

Die unter 2.8 (Leipziger Straße, Am Hopfengarten, Lindenhof) und 2.9 (Buckau, Salbke und Westerhüsen) aufgeführten Grundschulen bilden einen gemeinsamen Schulbezirk.“

DS0248/14/4

„Der Stadtrat möge beschließen:

Der Beschlussvorschlag wird unter Punkt 3 wie folgt ergänzt:

3. Der Rechtsanspruch auf einen Schulplatz besteht an einer Grundschule (GS) im neu definierten Schulbezirk. Grundschüler aus Beyendorf- Sohlen haben die Möglichkeit, ebenfalls im Schulbezirk 2.9 eingeschult zu werden („Buckau“, „Salbke“, „Westerhüsen“).

Beide Anträge werden als Einheit betrachtet.

Im Vorfeld der erfolgten Eingemeindung (01.04.2001) wurde auch die Thematik der Beschulung der Grundschüler diskutiert. Im Ergebnis des Abwägungsprozesses hatten sich seinerzeit die Eltern mehrheitlich für eine Beschulung an der GS „Lindenhof“ (Standort: Neptunweg 11) entschieden. Seit dem ist für die Grundschüler aus dem Stadtteil „Beyendorf-Sohlen“ diese Grundschule die zuständige GS im Schulbezirk. Bei Beschulungswünschen, die eine Beschulung außerhalb der zuständigen GS zur Folge haben, bestand und besteht die Möglichkeit einen Ausnahmeantrag beim Landesschulamt zu stellen.

Nach Einschätzung der Verwaltung wird der Zusammenschluss der Schulbezirke „Leipziger Straße/ Am Hopfengarten/ Lindenhof“ und „Westerhüsen/ Salbke/ Buckau“, bezogen auf die verkehrstechnischen Anbindungen, vordergründig für die Schüler aus Beyendorf-Sohlen von Interesse sein. Die beiden Cluster trennen die in Nord-Süd-Richtung verlaufende S-Bahn-Trasse (Hauptbahnhof-Schönebeck).

Die mittel- bis langfristige verkehrstechnische Anbindung vom Stadtteil Beyendorf-Sohlen ist offen. Das betrifft die lt. örtlicher Presse vom 5.11.2014 getroffene Aussage zum Bahnhaltdepunkt in Beyendorf-Sohlen (gesichert bis 2016) als auch die diskutierte Busverbindung. Wenn die Sanierung der GS „Westerhüsen“ über das STARKIII-Programm (Periode läuft bis 2020) erfolgt, wird während der ca. 2-jährigen Bauzeit die Schule ausgelagert. Insgesamt könnten daraus sehr lange Schulwege entstehen.

Die Herausstellung des Wohnortes oder des Schulweges gegenüber anderen Schülern kann nicht als sachgerechtes Kriterium herangezogen werden, da es sich nach Art und Gewichtung nicht für eine Differenzierung eignet. Die Rechtsprechung sieht hierin einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.

Es besteht entweder die Möglichkeit einen Antrag auf Berücksichtigung als Härtefall zu stellen oder einen Antrag auf Beschulung außerhalb des zuständigen SBZ.

Aus Sicht der Verwaltung sind beide Anträge daher abzulehnen.

Prof. Dr. Puhle